

Stadt Lünen

Richtlinie für die Festsetzung der Bußgelder bei allgemeinen Ordnungswidrigkeiten Stand 01.09.2024

I. Vorbemerkung

Der nachstehende Bußgeldrahmen soll Bußgeldfestsetzungen für gleichgelagerte Ordnungswidrigkeiten vereinheitlichen.

Die Bußgelder werden im Rahmen der Bestimmungen des § 17 OWiG festgesetzt.

Die Richtwerte gehen von normalen Tatumständen, fahrlässigem Handeln und durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen aus. Bei vorsätzlichem Handeln sind die Werte in der Regel zu verdoppeln.

Soweit eine Ahndung überhaupt nur bei Vorsatz möglich ist (z.B. § 118 OWiG), gelten die in dem Katalog vorgegebenen Richtwerte.

Geldbußen für Tatbestände, die nicht genannt sind, sind an die Werte dieser Richtlinie anzulehnen.

II. Festsetzungsrahmen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lünen

Verkehrsflächen und Anlagen

		alt	neu
<ul style="list-style-type: none">Verkehrsflächen und Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzen	§ 2 Abs.1	20,00€	25,00€

		alt	neu
<ul style="list-style-type: none"> • Unbefugt Park- und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen außerhalb der Wege <ul style="list-style-type: none"> - betreten, - befahren oder bereiten 	§ 2 Abs.2	20,00€ 20,00€	25,00€ ab 55,00€
<ul style="list-style-type: none"> • Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenständen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) nicht bestimmungsgemäß nutzen 	§ 2 Abs.3	20,00€	25,00€
<ul style="list-style-type: none"> • Unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernen, beschädigen usw. 	§ 2 Abs.4a	35,00€	ab 55,00€
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen unbefugt entfernen, beschädigen usw. 	§ 2 Abs.4b	ab 35,00€	ab 55,00€
<ul style="list-style-type: none"> • Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen beseitigen, beschädigen usw. 	§ 2 Abs.4c	35,00€	ab 55,00€
<ul style="list-style-type: none"> • Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aggressiv betteln 	§ 2 Abs.4d	siehe Anlage	siehe Anlage
<ul style="list-style-type: none"> • Auf Verkehrsflächen und in Anlagen campieren, lagern usw. 	§ 2 Abs.4e	20,00€	35,00€
<ul style="list-style-type: none"> • Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzünden oder Grillgeräte gebrauchen 	§ 2 Abs.4f	ab 20,00€	ab 55,00€

		alt	neu
• Gewerbliche Betätigung in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen ausüben	§ 2 Abs.4g	35,00€	ab 55,00€
• Befahren von Anlagen oder Abstellen von Kfz in Anlagen	§ 2 Abs.4h	35,00€	55,00€
• Ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen	§ 2 Abs.4i	25,00€	55,00€
• Verhalten, dass andere Personen in ihrer berechtigten Nutzung behindert oder belästigt	§ 2 Abs.4j	25,00€	35,00€
• Verrichten der Notdurft auf Straßen und in Anlagen	§ 2 Abs.4k		
○ Urinieren		25,00€	35,00€
○ Koten		50,00€	55,00€
• Verstoß gegen die Vorgaben für Straßenkünstler	§ 2 Abs.5		
○ Die zweiten 30 Minuten einer Stunde sind Ruhezeit		20,00€	20,00€
○ Nach Aufführung muss der Standort so verändert werden, dass sie am ursprünglichen Ort nicht mehr hörbar sind und mindestens 150 m entfernt liegt		25,00€	25,00€
○ Nutzung von elektronischen Verstärkern		50,00€	50,00€
○ Nutzung von Tonwiedergabegeräten		50,00€	50,00€

Verunreinigungsverbot

		alt	neu
Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigen:	§ 3 Abs.1		
• Wegwerfen und Zurücklassen von	§ 3 Abs.1a		
○ Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Zigaretten, Kaugummi, etc.		10,00€ bis 35,00€	ab 55,00€
○ Scharfkantige oder gefährliche Gegenstände		35,00€ Einzelfallentscheidung	ab 75,00€ Einzelfallentscheidung
○ Mehrere Gegenstände gleichzeitig			
Herausstellen, Abstellen von			
○ Kleinen Einzelstücken, z.B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Stuhl, Sofa, kleiner Schrank, Bilderrahmen, Kiste		40,00-150,00€	60,00-200,00€
○ Mehreren kleinen Einzelstücken, z.B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Stuhl, Sofa, kleiner Schrank, Bilderrahmen, Kiste		100,00-300,00€	150,00-300,00€
○ Mehreren größeren Einzelstücken bzw. einer Menge bis 1 m ³ oder 100 kg		100,00-400,00€	200,00-500,00€
○ Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 100 kg		400,00-1.500,00€	500,00-1.500,00€
• Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer und einleiten von Chemikalien usw. auf Verkehrsflächen und Anlagen	§ 3 Abs.1b	35,00-100,00€	55,00-200,00€

		alt	neu
• Transport von Flugasche usw. auf offenen Lastkraftwagen	§ 3 Abs.1c	35,00€	55,00€
• Verkehrsflächen oder Anlagen beschriften, bemalen oder dies veranlassen	§ 3 Abs.1d	50,00€	75,00€
• Anbringen, Aufstellen, Verteilen von Werbemitteln	§ 3 Abs.1e	25,00€	Einzelfallentscheidung
• Keine Beseitigung der Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen	§ 3 Abs.2	20,00€	25,00€

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

		alt	neu
• Nicht ordnungsgemäße Herstellung und Unterhaltung von Grundstückseinfriedungen	§ 4 Abs.1	alles Einzelfallentscheidungen	alles Einzelfallentscheidungen
• Nicht ordnungsgemäße Unterhaltung von Hecken und ähnlichen Einfriedungen	§ 4 Abs.2		
• Behinderung des Straßenverkehrs durch nicht vorschriftsmäßige Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art	§ 4 Abs.2		
• Schneeüberhang und Eiszapfen nicht beseitigt	§ 4 Abs.3		
• Blumentöpfe und -kästen nicht gesichert	§ 4 Abs.4		
• Fehlende Hinweise bei frisch gestrichenen, öffentlich zugänglichen Gegenständen und Flächen	§ 4 Abs.5		

Abdeckungen

		alt	neu
• Abdecken von Hydranten, Kleinkläranlagen usw. sowie von den dazugehörigen Hinweisschildern	§ 5	25,00€	ab 55,00€

Fäkalien und Dung

		alt	neu
• Nicht rechtzeitige Entleerung bzw. Reinigung von Gruben und Behälter, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen	§ 6 Abs.1	Einzelfall- entscheidung	Einzelfall- entscheidung
• Nicht ordnungsgemäßer Transport von gesundheitsschädlichen, übelriechenden oder ekelerregenden Stoffen	§ 6 Abs.2	Einzelfall- entscheidung	Einzelfall- entscheidung
• Unterpflügen und Untergraben der Fäkalien am gleichen Tag bei Grundstücken in Wohngebieten und landwirtschaftlich genutzten Flächen	§ 6 Abs.3	Einzelfall- entscheidung	Einzelfall- entscheidung

Tierhaltung

		alt	neu
• Umherführen, zur Schau stellen von Tieren	§ 7 Abs.1	20,00€	35,00€
• Anleinplicht von Hunden im Seepark Lünen-Horstmar oder im Bürgerpark Gahmen	§ 7 Abs.2	25,00€	ab 50,00€
• Hunde auf Kinderspielplätzen usw.	§ 7 Abs.3		
○ angeleint		25,00€	ab 35,00€
○ unangeleint		25,00€	ab 55,00€

		alt	neu
• Verunreinigung durch Tiere nicht entfernt	§ 7 Abs.4	35,00€	ab 50,00€
• Wildlebende Tiere, insbesondere Tauben und Wasservögel füttern	§ 7 Abs.5	ab 20,00€	ab 50,00€

Windvögel und Drachen

• Windvögel und Drachen usw.			
○ Weniger als 100 m Abstand von Freileitungen	§ 8 Abs.1	15,00€	25,00€
○ Über 100m Auslaufleine	§ 8 Abs.2	15,00 €	25,00€

Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

		alt	neu
• Aufenthalt von unberechtigten Personen über 15 Jahren	§ 9 Abs.1		
○ unter 18 Jahren		15,00€	15,00€
○ über 18 Jahren		15,00€	ab 25,00€
• Aufenthalt nach 20:00 Uhr	§ 9 Abs.2		
○ unter 18 Jahren		20,00€	20,00€
○ über 18 Jahren		20,00€	35,00 €
• Konsum von Alkohol, Tabakwaren usw.	§ 9 Abs.3	35,00€	ab 55,00€

Skateboards, BMX-Räder, Inlineskater

		alt	neu
• Errichten und Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards usw. auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 13 Abs.1	35,00€	35,00€
• Benutzung in Fußgängerzonen	§ 13 Abs.2	ab 10,00€	ab 35,00€

Nummerierung von Gebäuden

		alt	neu
• Eine Hausnummer nicht anbringen	§ 10 Abs.1	35,00€	35,00€
• Eine Hausnummer falsch anbringen	§ 10 Abs.2	35,00€	35,00€
• Eine Hausnummer bei Umnummerierung entfernen, falsch kennzeichnen	§ 10 Abs.3	35,00€	35,00€

Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

		alt	neu
• Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 11 Abs. 1	35,00- 500,00€	55,00- 500,00€
• Waschen, reinigen usw. von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen	§ 11 Abs.2	35,00€	55,00€

Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

		alt	neu
• Als Anbieter von Waren zum sofortigen Verzehr Abfallbehälter in nicht ausreichender Größe aufstellen	§ 12 Abs.1 S.1	25,00€	35,00€
• Als Anbieter von Waren zum sofortigen Verzehr die Abfallbehälter nicht leeren	§ 12 Abs.1 S.1	25,00€	35,00€
• Als Anbieter von Waren zum sofortigen Verzehr Abfälle im Umkreis von 20m nicht beseitigen	§ 12 Abs.1 S.2	25,00€	35,00€
• Abfall- und Sammelbehälter durchsuchen, Gegenstände daraus entnehmen	§ 12 Abs.2	15,00€	15,00€
• Abfallbehälter zweckwidrig benutzen	§ 12 Abs.3	20,00€	35,00€

Aufstellen von Veranstaltungszelten, Zirkus- und Schaustellergeschäften, Wohnwagen u. ä.

		alt	neu
• Aufstellen von Veranstaltungszelten auf öffentlichen oder privaten Grundstücken ohne Erlaubnis	§ 14	250,00€	ab 250,00€

Sondernutzungssatzung

		alt	neu
• Eine öffentliche Straße zu Sondernutzungen ohne eine erforderliche Erlaubnis benutzen	§ 2		
○ privat		50,00€	ab 55,00€
○ gewerblich		50,00€	ab 100,00€

- gegen erteilte Bedingungen und Auflagen verstoßen § 7 Abs.1 40,00€ 50,00€

Straßenreinigungssatzung

- Vernachlässigung der Reinigungspflicht §5 **alt** 35,00€ **neu** 55,00€

Anlage: Betteln

Aggressivität des Bettelns (über das Ansprechen hinaus)	alt	neu
Sich auf Passanten zu bewegen	15,00€	15,00€
Neben Passanten hergehen	15,00€	15,00€
Passanten den Weg vertreten	20,00€	20,00€
Passanten anfassen	25,00€	25,00€
Passanten einschüchtern (u.a. durch Mitführen eines Hundes)	35,00€	35,00€
Passanten gewaltsam am Weitergehen hindern	50,00€	50,00€
Passanten bedrohen	50,00€	50,00€
Durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern betteln	35,00€	35,00€

In Wiederholungsfällen sind die Verwarnungs- bzw. Bußgelder wie folgt anzuheben:
(nach Rechtskraft des vorher erlassenen Bescheids)

Für den ersten Wiederholungsfall um 10,00€
Für jede weitere Wiederholung um 20,00€